

Zu BT -Drs. 16/9299

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Hauptvorstand



Antworten auf den Fragenkatalog
zur öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
zum Thema „Kinderförderungsgesetz“
am Montag, dem 23. Juni 2008

I. Allgemeine Fragen zum Entwurf des Kinderförderungsgesetzes

1. Wird das Gesetz dem Anspruch gerecht, Eltern die schwierige Balance zwischen Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern?

Erst die verbindliche Bereitstellung von Ganztagsplätzen wird letztlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Die Formulierung in § 24, Abs. 1 „Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“, ist keine ausreichende Normierung eines Anspruchs auf einen Ganztagsplatz. So besteht die Gefahr, dass nur denjenigen Eltern eine Berufstätigkeit ermöglicht wird, bei denen mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit auf eine Halbtagsstelle reduziert.

2. Halten Sie die Zielmenge (bundesdurchschnittlich 35 % für Kinder unter drei Jahren) für bedarfsgerecht?

Die Zielmenge für eine Versorgungsquote von bundesdurchschnittlich 35 Prozent entspricht zwar den empirischen Befunden diverser Elternbefragungen. Man wird allerdings damit rechnen müssen, dass es regional starke Schwankungen gibt. So hat das Deutsche Jugendinstitut im April 2007 im Ländervergleich Schwankungen zwischen 31 Prozent und 60 Prozent festgestellt. Regionen mit einem attraktiven Arbeitsmarkt werden eine deutlich höhere Versorgungsquote als 35 Prozent benötigen. Dies liegt nicht nur im Interesse der Eltern, sondern auch im Interesse der Wirtschaft. Für die Jugendhilfeplanung vor Ort wäre es ein völlig falsches Signal, die Ausbauaktivitäten auf die Zielmarke von 35 Prozent zu fokussieren. Die öffentlichen Träger müssen vor Ort sehr detailliert erheben, wie sich unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien die Bedarfszahlen entwickeln. Fatal wäre, die relativ hohe Versorgungsquote im Osten auf den Mittelwert des Bundes zurück zu führen.

3. Enthält das Gesetz ausreichende Vorgaben, um das angestrebte Ausbauziel im Jahr 2013 verlässlich zu erreichen? Halten Sie den Dreischritt

§ 24 a SGB VIII – stufenweiser Ausbau

§ 24 SGB VIII – Übergangsfassung bis 2013

§ 24 SGB VIII – Endfassung

und die jeweiligen Voraussetzungen insofern für zielführend?

Einen gesetzlich normierten Ausbau von Tageseinrichtungen zeitlich zu staffeln, ist ein nach den Erfahrungen mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sinnvolles Verfahren.

Die öffentlichen und freigemeinnützigen Träger der Jugendhilfe haben nach der Zusicherung der Finanzierung durch den Bund genügend Zeit, die erforderlichen Investitionen und baulichen Maßnahmen zu tätigen. Ein Problem, das alle Träger gleichermaßen trifft, wird der absehbare Fachkräftemangel im Bereich sozialpädagogischer Berufe sein. Die GEW appelliert dringend an alle Beteiligten, unter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit, der Gewerkschaften und der Schulen, eine Werbekampagne für den Erzieher/innenberuf zu starten. Zugleich müssen entsprechende Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen und Fachhochschulen bereitgestellt werden. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Erzieher/innenausbildung in Deutschland in Zukunft an das europäische Niveau angepasst und anschlussfähig wird. Die Perspektive für einen attraktiven Beruf kann nur sein, ihn auf Hochschulebene anzusiedeln. Dies ist auch die Voraussetzung dafür, mehr Männer für sozialpädagogische Berufe zu gewinnen.

*4. Wird die Formulierung in § 24 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII „wenn durch diese Leistung seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit **gestärkt** wird“ dem Anspruch zur Förderung der Kinder gerecht?*

Die Formulierung in § 24 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII greift das allgemeine Ziel der Jugendhilfe, wie es in § 1, Abs. 1 niedergeschrieben ist, auf – allerdings in einer sprachlichen Variante, von der befürchtet werden muss, dass sie Unklarheit stiftet. Warum vom Begriff „Förderung“ abgewichen wird und nunmehr der Begriff „gestärkt“ gefunden wurde, ist nicht nachvollziehbar. Für die Rechtssicherheit wäre es sinnvoll, auch in § 24 den Begriff „gefördert“ zu verwenden.

5. Wie bewerten Sie die Einführung eines Rechtsanspruches auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ab 2013 für unter Dreijährige? Welche Bedeutung hat Ihrer Ansicht nach der Rechtsanspruch hinsichtlich der frühkindlichen Bildung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf? Ist der zeitliche Umfang des Förderanspruches nach § 24 SGB VIII ausreichend geregelt oder sollte im Gesetz nicht der Anspruch auf einen konkreten zeitlichen Mindestanspruch formuliert werden?

Mit der Einführung eines Rechtsanspruches für unter drei jährige Kinder ab dem Jahr 2013 wird eine langjährige Forderung der GEW aufgegriffen und umgesetzt. Der Rechtsanspruch muss allerdings perspektivisch auf einen Ganztagsplatz erweitert werden. Nur so wird der selbst postulierte Anspruch zu erfüllen sein, dass die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine berufliche Bildungsmaßnahmen absolvieren können. Die auf einen halben Tag beschränkte Betreuungsmöglichkeit in Kindertagesstätten benachteiligt weiterhin Mütter, denen es auch künftig nur möglich sein wird, stundenweise am Vormittag eine Beschäftigung aufzunehmen. Ihre Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt bleibt hinsichtlich des Beschäftigungsumfangs eingeschränkt. Dies wirkt sich auch auf die weiteren Berufsverläufe der Frauen negativ aus. Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz ist auch aus bildungspolitischer Sicht unverzichtbar. Wer Bildungsarmut bekämpfen will, muss soziale Barrieren im gesamten Bildungswesen abbauen. Das fängt im Kindesalter an. Der Rechtsanspruch muss daher uneingeschränkt auch für Kinder von arbeitslosen Eltern bestehen. Der Zugang zu frühkindlicher Bildung darf nicht vom sozialen Status der Eltern abhängen.

II. Fragen zur Qualifizierung und Qualität von Tagespflegepersonen und Erzieher(innen)

6. Die Qualifizierung der Kindertagespflege ist eines der zentralen Anliegen des Kinderförderungsgesetzes. Welche Schritte sind dafür aus Ihrer Sicht notwendig? Wird der Entwurf diesen Anforderungen gerecht?

7. Werden die Regelungen in § 23 SGB VIII dazu beitragen, das berufliche Profil der Kindertagespflege zu schärfen und die Kindertagespflege damit attraktiver zu machen?

Die GEW hat es schon im Zusammenhang mit der Diskussion um das Tagesbetreuungsausbaugesetz für falsch gehalten, institutionelle Tageseinrichtungen für Kinder mit der Tagespflege gleichzustellen. Tagespflege ist aus der familiären und

nachbarschaftlichen Selbsthilfe entstanden. Diese Form des bürgerschaftlichen Engagements ist zu begrüßen und weiterhin zu fördern. Man überfordert Tagespflegepersonen, wenn man von ihnen die gleiche pädagogische Qualität verlangt wie von Erzieher/innen in Kindertageseinrichtungen. Dies wird offenkundig, wenn man sich die Inhalte, Ziele und Methoden der Kita-Bildungspläne betrachtet. Tagespflegepersonen werden kaum in der Lage sein, die Sprachentwicklung, insbesondere in der Muttersprache nichtdeutscher Kinder, zu fördern. Auch die Förderung in den Bereichen Naturwissenschaft, Technik und Medien, der hohe Bedeutung zugemessen wird, ist in Tagespflegestellen nicht zu leisten. Man kann von Tagespflegepersonen schlechterdings nicht erwarten, dass sie regelmäßig in die technische Ausstattung investieren. Die Bildungsprozessbegleitung hängt sehr stark davon ab, wie intensiv die individuelle Förderung des Kindes im Team reflektiert, geplant und abgestimmt wird. Eine Tagespflegeperson, die auf sich allein gestellt ist, stößt hier an ihre Grenzen. Diese strukturellen Mängel lassen sich nicht durch Professionalisierung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen ausräumen. Gleichwohl ist aus gewerkschaftlicher Perspektive zu begrüßen, dass diejenigen Frauen und Männer, die Tagespflegestellen anbieten, dafür eine arbeitnehmerähnliche Absicherung und Vergütung erhalten müssen. Hier schafft das KiföG begrüßenswerte Verbesserungen.

8. Welche Vorgaben (insbesondere zur Zahl der Kinder und zum zeitlichen Betreuungsumfang) sollte der Bund für die Erlaubnispflicht bei der Kindertagespflege machen (§ 43 SGB VIII)?

9. Welche Bedeutung hat nach Ihrer Auffassung die Form der Großtagespflege und welche Regelungen sollte der Bund dazu treffen?

Mit der Änderung in § 43, Abs. 3 wird die Zahl der Kinder in Tagespflegestelle auf „bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder“ erhöht. Wenn Erziehungsberechtigte die Tagespflegestelle nur stundenweise in Anspruch nehmen, kann es leicht vorkommen, dass diese Obergrenze deutlich überschritten wird. Die GEW ist der Auffassung, dass eine Tagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder betreuen sollte, unabhängig davon, wie lange sie die Betreuung in Anspruch nehmen. Bei einer höheren Anzahl von Kindern handelt es sich bereits um eine Kindertageseinrichtung.

Die Einrichtung einer Großtagespflegestelle kann nur dort sinnvoll sein, wo man aus Gründen der wohnortnahen Versorgung Kindern einen weiten Weg zur nächsten Kindertagesstätte ersparen will. Dies betrifft vor allem bevölkerungsarme Gebiete, in denen es für die Beibehaltung einer Kindertagesstätte zu wenig Kinder gibt.

10. Wie soll künftig eine bessere Kooperation der Angebote von Tagespflegepersonen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erreicht werden und welche Schritte könnten zu einer besseren Verzahnung der Berufsbilder von Kindertragespflege und dem Beruf der Erzieherin/des Erziehers beitragen?

Die Anforderung an die Kooperation zwischen Tagespflegestelle und Kindertagesstätte stellt sich dann, wenn es keine ausreichende Zahl von Ganztagsplätzen gibt. Im extremsten Fall wird das Kind zwischen Elternhaus, Schule, Hort und Tagespflegestelle hin- und hergeschickt. Dies ist kein erstrebenswerter Zustand. Das Ziel muss vor allem unter Beachtung des Kindeswohls sein, dass die Betreuungsstruktur verlässlich und nicht zu unübersichtlich ist. Priorität hat deshalb der Ausbau institutioneller Kindertagesstätten.

Die GEW lehnt es ab, ein eigenes Berufsbild „Kindertagespfleger/in“ zu schaffen. Die bereits existierenden Berufsbilder in diesem Bereich (Kinderpflegerhelfer/in, Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in, Heilerziehungspflegerhelfer/in, Heilerziehungspfleger/in, Erzieher/in, Heilpädagogin/-pädagogin) sollten auf ihre beruflichen Relevanz und Arbeitsmarktauglichkeit überprüft werden. Welcher Beruf in der Kindertagespflege zum Einsatz kommt, hängt auch von der Zielgruppe ab. Eine Tagespflegestelle, die insbesondere Kinder mit Behinderungen aufnimmt, bedarf vorrangig heilpädagogischer Qualifikationen.

11. Inwieweit sollten die Bundesländer Existenzgründer(innen), die als Erzieher(innen) und Sozialarbeiter(innen) tätig sind, bei der Wahrnehmung ihrer Erwerbsmöglichkeiten durch staatliche Gelder unterstützen, um privater Kinderbetreuung eine faire Chance einzuräumen?

Die Beantwortung dieser Frage liegt nicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, sondern zielt auf Maßnahmen und Fördermöglichkeiten der Wirtschaftsförderung. Angesichts des sich abzeichnenden Fachkräftemangels im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder wird sich die Arbeitsmarktsituation für soziale Berufe deutlich verbessern, so dass vermutlich besondere Förderprogramme für Existenzgründungen aus arbeitsmarktpolitischer Sicht nicht erforderlich sind.

III. Fragen zur sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Behandlung von Tagespflegepersonen

12. Halten Sie die Regelungen über die Erstattung von Versicherungsbeiträgen in § 23 SGB VIII und die damit verbundenen, zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen für sachgerecht, um die aus der Einkommensteuerpflichtigkeit der Kindertagespflege ab dem Veranlagungszeitraum 2009 resultierenden finanziellen Belastungen der Tagespflegepersonen aufzufangen?

13. Wie wird sich die Übernahme von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen für Tagespflegepersonen und die Bezahlung in Anlehnung an den öffentlichen Dienst auf ihre Stellung als Selbstständige auswirken?

Die GEW beschränkt sich bei ihrer Stellungnahme zum Kinderförderungsgesetz auf die Jugendhilfe und die bildungspolitischen Aspekte, begrüßt aber die Intention des Gesetzgebers, Tagespflegepersonen hinsichtlich ihrer materiellen und versicherungsrechtlichen Arbeitsbedingungen besser zu stellen.

Zur Vergütung von Tagespflegepersonen mit Arbeitnehmerstatus ist es erforderlich, tarifvertragliche Regelungen zu treffen. Die GEW ist dazu bereit, auf der anderen Seite müsste sich allerdings ein entsprechender Arbeitgeberverband konstituieren.

IV. Gleichstellung privat-gewerblicher Träger bei der Finanzierung von Tageseinrichtungen

14. Sind Sie der Ansicht, dass der vorgesehene Ausbau der Kindertagesbetreuung bis 2013 im geplanten Umfang nur mit Hilfe der Förderung privat-gewerblicher Anbieter zu schaffen ist? Mit welchen Folgen rechnen Sie für die Qualität und die sozialen Auswirkungen der Kinderbetreuungseinrichtungen in sozial benachteiligten Stadtteilen sowie in ländlichen Räumen?

In der monatelangen, öffentlich geführten und fachpolitisch wie wissenschaftlich begleiteten Diskussion gab es keinerlei Anzeichen dafür, dass es den bewährten Trägerstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe im öffentlichen und freigemeinnützigen Sektor nicht gelingen wird, die Ausbauziele bis zum Jahr 2013 zu erreichen. Kritisch diskutiert wurde lediglich die Frage, wie die Finanzierung des Ausbauprogramms zu bewerkstelligen sei. Hier haben Länder, Kommunen und Träger erhebliche Bedenken angemeldet. Diese Bedenken durch die Einrichtung des Sondervermögens und die längerfristige Finanzierungszusage des Bundes für die Betriebskosten ausgeräumt.

Es ist in allen Teilen des Landes zu beobachten, dass die bestehenden Träger unverzüglich daran gegangen sind, ihre Einrichtungen für jüngere Altersgruppen zu öffnen. Man wird damit rechnen können, dass in nächster Zeit auch bauliche Investitionen getätigt werden, um für unter dreijährige Kinder Platz zu schaffen. Dabei werden es etablierte Träger leichter haben, die bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen räumlich aufzustocken als neue privat-gewerbliche Träger. Der Immobilienmarkt in Großstädten hat kaum freie, für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung geeignete Gebäude oder nutzbare Grundstücke. Insofern ist nicht zu erwarten, dass privat-gewerbliche Träger in kurzer Zeit in der Lage sein werden, Einrichtungen zu eröffnen.

Ein Problem beim Ausbau der Plätze wird alle Träger, auch privat-gewerbliche gleichermaßen treffen: der Fachkräftemangel.

15. Erstmals sollen gewinnorientierte Träger von Tageseinrichtungen für Kinder bundesrechtlich Zugang zu öffentlichen Zuwendungen erhalten. Welche Auswirkungen könnte dies - hinsichtlich der frühkindlichen Bildung und der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe - haben? Ist zu befürchten, dass sich mittel- und langfristig in der Kinderbetreuung ein Wettbewerb vorrangig über Preise und Kosten durchsetzt und der Aspekt der pädagogischen Konzepte und Qualitätskriterien in den Hintergrund tritt?

Im Zusammenhang mit

20. Ist eine Öffnung der öffentlichen Förderung für privat-gewerbliche Kinderbetreuungsanbieter (§ 74a SGB VIII) bei verbindlichen und umfassenden Qualitätsstandards aus fachlicher Sicht vertretbar? Sind die aktuellen rechtlichen Qualitätsstandards und die praktizierten Qualitätsmanagementverfahren ausreichend und wenn nein, was ist hier vorzuschlagen?

21. Inwiefern wird die zukünftige Jugendhilfelandchaft von gewerblichen, also Kommerzinteressen geprägt sein und wie ist nach Ihrer Auffassung das auch im 12. Kinder- und Bericht der Bundesregierung geforderte Prinzip des „Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung“ mit Gewinninteressen zu vereinbaren?

Aus grundsätzlichen Erwägungen lehnt die GEW die Vorschrift in § 74 a ab, dass die Länder freigemeinnützige Träger mit privat-gewerblichen gleichstellen und finanziell fördern müssen. Es war bislang in Deutschland gesellschaftlicher Konsens, dass Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nicht in die Hand gewerblicher Betriebe gehört. Dieser Konsens findet sich gesetzlich in § 3, Abs. 1 SGV VIII, in dem es heißt: „Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.“ Entscheidend ist hierbei, dass es sich nicht um eine Vielfalt von Trägern irgendwelcher Art handelt, sondern um Träger, die durch ein qualitatives Merkmal verbunden sind: die Wertorientierung. Das BMFSFJ hat in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen, die Werteerziehung schon bei kleinen Kindern zu fördern. Das Bundesforum Familie, ein Zusammenschluss von mehr als 100 Organisationen und Gruppierungen hat es übernommen, hierzu Vorschläge zu erarbeiten. Die Arbeiten des Bundesforums sind auf gutem Weg, erste Ergebnisse liegen vor. All dies wird konterkariert, wenn jetzt privatwirtschaftlichen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich im Geschäftsbereich „Erziehung, Bildung und Betreuung“ Betriebe zu engagieren. Der Betrieb einer Kindertagesstätte muss sich für einen Unternehmer rechnen, sonst lohnt sich das Geschäft nicht. Welche Wertorientierung damit verbunden ist, muss als höchst fragwürdig gelten.

„Schon heute“, so heißt es in der Studie „Eltern unter Druck“, die kürzlich von der Konrad-Adenauer-Stiftung veröffentlicht wurde, „scheint Deutschland auf dem Weg in eine neue Art von Klassengesellschaft zu sein. ... Kinder der „Bürgerlichen Mitte“ haben heute kaum mehr Kontakt zu Kindern unterer Schichten. Sie sammeln somit keine gemeinsamen Erfahrungen, lernen nicht wie man miteinander kommuniziert und welche Werte, Ziele und Sorgen dort bestehen. Vor diesem Hintergrund kann sich Empathie als Grundlage für Solidarität nur schwerlich entwickeln“. Die GEW befürchtet, dass sich diese Entwicklung durch die Förderung privat-gewerblicher Träger noch verschärft. So bleibt der Eindruck, dass es mit der vollständigen Streichung der Vorschrift zur Gemeinnützigkeit um eine radikale Kehrtwende in der Jugendhilfepolitik geht. Es geht um die Eröffnung eines Profitmarktes zulasten von Kindern. Das ist nicht nur kontraproduktiv, sondern geradezu destruktiv.

Der Unterschied ist nach Ansicht der GEW nicht nur struktureller, sondern verfassungsrechtlicher Art. In Artikel 6 Grundgesetz wie auch in § 1 SGB VIII ist festgeschrieben, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern sind. Im Wiesner-Kommentar heißt es folgerichtig: „Staatliche Erziehungsangebote an Kinder und Jugendliche – außerhalb der Schule – stehen (daher) in Konkurrenz mit dem elterlichen Erziehungsrecht und bedürfen der verfassungsrechtlichen

Legitimation.“ Eine Erweiterung der Trägerschaft von Erziehungseinrichtungen ist keine ordnungspolitische Angelegenheit, sondern bedarf der verfassungsrechtlichen Begründung: Darf man so ohne weiteres die Subsidiarität und Pluralität der verlässlichen Trägerstrukturen aufgeben und den Kita-Markt für qualitativ nicht mehr zu kontrollierenden kommerzielle Träger öffnen? Die GEW ist der Auffassung, dass dies die Grenze der Verfassung, die die Rechte der Kinder und Eltern schützt, überschreitet.

16. Könnte eine Folge sein, dass der durch die Regelung in § 74a SGB VIII angestrebte stärkere Trägerwettbewerb zu finanziellen Unsicherheiten für erfahrene Träger der Kinder- und Jugendhilfe bis hin zu deren Rückzug aus der Kinderbetreuung führt?

Die Gleichstellung freigemeinnütziger mit privat-gewerblichen Trägern wird zu erheblicher Verunsicherung in der Kinder- und Jugendhilfe führen, die weit über den Bereich der Tageseinrichtung für Kinder hinausgeht. Zudem werden neue Probleme in der Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie entstehen. Wenn es in Deutschland einen „Wirtschaftsmarkt Kita“ gibt, werden naturgemäß privatwirtschaftliche Marktgesichtspunkte fachliche Qualitätsstandards überlagern.

17. Wie beurteilen Sie die Ergänzung in § 74a SGB VIII im Vergleich zu Vorschlägen, die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit bzw. Anerkennung zu streichen?

Das Ziel im Referentenentwurf, die Gemeinnützigkeitsvorschrift aus § 74 für den Anwendungsbereich der Tageseinrichtungen für Kinder herauszunehmen, wurde nicht aufgegeben, sondern in § 74 a lediglich hinsichtlich der Zuständigkeit auf die Länder verlagert. Nach Auskunft des parlamentarischen Staatssekretärs im BMFSFJ, Dr. Hermann Kues, auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die LINKE am 28. Mai 2008 ist es das Ziel der Bundesregierung, kommerzielle Träger nicht nur strukturell gleichzustellen, sondern finanziell ebenso zu fördern wie freigemeinnützige Träger. Dass der Staat damit privatunternehmerische Gewinne subventioniert und das unternehmerische Risiko vollständig übernimmt, kann nicht Zweck einer sachgemäßen Verwendung von Steuermitteln sein.

18. § 74a SGB VIII überlässt die Finanzierung von Tageseinrichtungen den Ländern. Damit hat der Bundesgesetzgeber den unterschiedlichen Finanzierungsformen in den Ländern Rechnung getragen und klar gestellt, hier nicht regelnd eingreifen zu wollen. Nun soll bundesrechtlich vorgeschrieben werden, dass „in allen Ländern unabhängig von der jeweils gewählten Finanzierungsform privat-gewerbliche und freigemeinnützige Träger gleich gestellt werden“. Welche rechtlichen Auswirkungen hätte diese Änderung für die Länder? Ist die geplante Ergänzung in § 74a SGB VIII erforderlich?

Die Ergänzung in § 74 a SGB VIII mit der Vorschrift, dass die Länder privat-gewerbliche Träger den freigemeinnützigen gleichstellen sollen, ist weder erforderlich noch zweckdienlich.

19. Inwieweit sind die Bundesländer über § 74 a SGB VIII zu einer Gleichbehandlung von privaten und privat-gewerblichen und freien Trägern verpflichtet, bzw. gibt es Spielraum für eine landesspezifische Ausgestaltung, die private und privatgewerbliche Träger der Kindertagesbetreuung in die Förderung nicht einbezieht?

Es ist Intention des Gesetzgebers, dass die Bundesländer in der Frage der Gleichstellung privat-gewerblicher mit freigemeinnützigen Trägern keinen Spielraum haben. Dies ist ein schwerwiegender Eingriff in die Gestaltungsautonomie der Länder und deshalb abzulehnen.

22. Welche anderen rechtlichen Möglichkeiten auf Bundesebene bestehen, um eine Gleichstellung von privat-gewerblichen und privaten Anbietern mit freien, gemeinnützigen bzw. kommunalen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu erreichen? Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund § 74a SGB VIII?

Die GEW sieht keine Notwendigkeit, privat-gewerbliche mit freigemeinnützigen bzw. kommunalen Einrichtungen gleichzustellen.

23. In welchen Bereichen der Kinderbetreuung (Personalkosten, Gebäude, Elternbeiträge, öffentliche Förderung etc.) sehen Sie Potenziale zur Gewinnerwirtschaftung und mit welchen Auswirkungen bei der Qualität und den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den Einrichtungen der Kinderbetreuung ist zu rechnen?

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass die Unternehmen wie die freien Träger nur einen „kalkulatorischen Eigenanteil“ von fünf Prozent der Betriebskosten aufbringen müssen, aber 20 Prozent der Kosten von den Eltern als Elternbeiträge erheben dürfen. Den Hauptteil der Finanzierung erhält das Kita-Unternehmen durch garantierte staatliche Zuschüsse. Dieses höchst profitable Geschäft wird nach Erfahrungen in anderen Ländern zu einer massiven Spaltung der Kita-Landschaft führen. Es wird nobel ausgestattete Einrichtungen für die „High Society“. Wie es Beispiele aus England zeigen, ist aber auch der Markt mit Kindern armer Eltern höchst profitabel. In heruntergekommenen Gebäuden, die auf dem Immobilienmarkt nichts mehr Wert sind, werden dort Betreuungseinrichtungen mit unausgebildeten Hilfskräften betrieben. So erwirtschaften sich Gewinne vor allem aus den beiden Bereichen Gebäude und Personal. Die GEW befürchtet insbesondere im Bereich der Vergütung massives Lohndumping unter Ausnutzung aller gesetzlicher Möglichkeiten, wie 400-Euro-Jobs, Ein-Euro-Jobs etc.

Gegenüber privat-gewerblichen Träger qualitative Standards durchzusetzen, ist ungleich schwerer als gegenüber frei-gemeinnützigen und erfordern einen enormen Aufwand, den die Jugendämter kaum werden leisten können. Privat-gewerbliche Träger sind in die Fachdiskussionen nicht eingebunden. Sie haben keine Verbandsstruktur, die sie in die Lage versetzt, sich daran zu beteiligen. Qualitative Anforderungen kommen „von außen“ auf sie zu. Mit der Umsetzung werden sie ratlos allein bleiben. Es geht ja nicht nur um strukturelle „Betriebsabläufe“, wie sie in anderen Wirtschaftsbereichen Qualität sichern, sondern um ein tiefes Verständnis von sozialen Prozessen, vom Lernen und Leben der Kinder.

V. Fragen zum Betreuungsgeld

Die GEW beantwortet die Fragen 24 – 30 zusammenhängend:

Es ist eine eigentümliche Kuriosität, wenn Eltern künftig finanziell dafür entschädigt werden sollen, weil sie ihre Kinder nicht in eine Kindertagesstätte schicken (siehe § 16 zur „allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“). Diese Eltern sparen also nicht nur die Gebühren für den Kita-Platz, sondern sollen obendrein noch ein so genanntes „Betreuungsgeld“ bekommen. Damit wird politisch dem Druck einiger weniger konservativer Politiker nachgegeben, die der Auffassung sind, dass der Staat mit Steuergeldern nicht nur institutionelle Erziehung und Bildung fördern solle. Auch Väter und Mütter sollen für ihre Erziehungsarbeit finanziell entlohnt werden. Die GEW spricht sich entschieden dagegen aus und warnt vor Nachahmereffekten in anderen Bereichen, etwa dem Schulwesen. Vom Betreuungsgeld zum subventionierten „home-schooling“ ist es argumentativ nur ein kurzer Weg. Die Erfahrungen mit einem Betreuungsgeld in Norwegen und Thüringen zeigen deutlich, dass vor allem Eltern aus einkommensschwachen und bildungsfernen Schichten ihre Kinder aus den Kitas nehmen. Das Betreuungsgeld wird deshalb die soziale Spaltung in unserem Bildungswesen vertiefen – und ist abzulehnen.

Frankfurt am Main, den 17. Juni 2008

Norbert Hocke

Leiter des Organisationsbereichs Jugendhilfe und Sozialarbeit im Geschäftsführenden Vorstand der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft